

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-2.1.2-19-1127

1. Neufassung

Hiermit wird gemäß § 7 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 83/2013 i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018, bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)

Aus Ringen gerichteter Betonstahl B550A und B550B

des Herstellers

BSS Baustahlservice GmbH

Feldkirchenstraße 8-12, A-8401 Kalsdorf

des(r) Herstellwerke(s)

BSS Baustahlservice GmbH

Feldkirchenstraße 8-12, A-8401 Kalsdorf

den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe 15. März 2019 (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA) zu dieser Baustoffliste festgelegten Regelwerk(es/e)

ÖNORM B 4707, Ausgabe 2017.06.01

zusätzlich gilt Anlage A, Pkt. 2.1.2

entspricht.

Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

TVFA, TU-Graz

Innfeldgasse 24, 8010 Graz

Nummer des Überwachungsvertrages: **74.436-5**

Gemäß der nach § 6 Abs. 3 Zif. 3 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 83/2013 i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018, zu erfolgenden Festlegung der Geltungsdauer der Produktregistrierung gilt die Registrierungsbescheinigung bis

25. März 2024

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 83/2013 i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018 verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 83/2013 i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018, zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien (Länder) anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 1 Seiten.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist die Gültigkeit und der Hersteller die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Leiter der Zulassungsstelle

elektronisch gefertigte

Graz, am 17. Juni 2019

Hofrat Dipl.-Ing. Robert Jansche, MPA